

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 12, § 72 Streitwertrevision; BAT § 70; Anlage 1 a
VergGr. IV a (Verwaltungsangestellter im Straßenverkehrsamt)

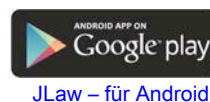
Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 143/76
Urteil des BAG vom 9. November 1977 IAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 143/76

4 Sa 1529/75 Düsseldorf

Verkündet am
9. November 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Januar 1976 - 4 Sa 1529/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten in der Zeit von 1967 bis November 1972 als Verwaltungsangestellter im Straßenverkehrsamt als Gruppenleiter in Führerscheingelegenheiten tätig. Seine Planstelle trug die Bezeichnung "B 48". Er wurde nach VergGr. IV b BAT bezahlt.

Im November 1972 wurde dem Kläger aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde beim Stadtsteueramt (Amt 22) die Planstelle "B 17" bei gleichbleibender Vergütung zugewiesen. Der Personalrat wurde zu dieser Maßnahme nicht gehört.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1974 machte der Kläger bei der Beklagten geltend, daß ihm hinsichtlich seiner Tätigkeit beim Straßenverkehrsamt Vergütung nach VergGr. IV a BAT zustehe. Diese Forderung wurde mit Schreiben der Beklagten vom 16. Juli 1974 abgelehnt.

Mit Wirkung vom 1. April 1975 nahm der Kläger nach Anhörung des Personalrats die Stelle "B 1" beim Sozialamt (Amt 50) bei gleichbleibender Vergütung ein. Die auf den Planstellen B 17 und B 1 zu verrichtenden Tätigkeiten entsprechen den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT.

Der Kläger trägt vor, daß seine Tätigkeit beim Straßenverkehrsamt die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT erfüllt habe. Deshalb stelle seine Versetzung zum Stadtsteueramt eine das Weisungsrecht des Arbeitgebers überschreitende Übertragung geringerwertiger Arbeiten dar. Sie sei daher und wegen der Nichtanhörung des Personalrats unwirksam.

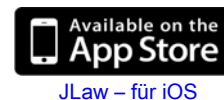
Mit seiner Klage macht der Kläger die Differenz zwischen den Vergütungsgruppen IV b BAT und IVa BAT in Höhe von 3.227,13 DM brutto für die Zeit vom 1. November 1973 bis zum 31. März 1975 geltend und begehrt die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn ab 1. April 1975 nach VergGr. IV a BAT zu bezahlen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.227,13 DM brutto nebst 8% Zinsen zu zahlen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab dem 1. April 1975 in die Gehaltsgruppe BAT IV a einzustufen und entsprechend zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, daß die Stelle des Klägers beim Straßenverkehrsamt nach VergGr. IV b BAT richtig bewertet worden sei, da ihr keine Gruppenleiterfunktion zugeordnet gewesen sei. Dem Sachbearbeiter für Führerscheingelegenheiten seien nur zwei Dienstkräfte unterstellt. Die Umsetzung zum Stadtsteueramt auf eine Stelle, die ebenfalls nach VergGr. IV b BAT bewertet werde, sei daher ohne Anhörung des Personalsrats im Rahmen ihres Direktionsrechts zulässig gewesen. Auch habe der Kläger keine Einwände erhoben. Die Beklagte hat behauptet, daß der Kläger auf eigenen Wunsch ab 1. April 1975 zum Sozialamt versetzt worden sei. Da er dort ebenfalls auf einer IV b-Stelle tätig sei, könne er schon wegen der Ausschlußfrist des § 70 BAT und des allgemeinen Rechtsgedankens der Verwirkung nicht mehr geltend machen, daß seine Stelle beim Straßenverkehrsamt nach IV a BAT zu bewerten gewesen sei. Die Beklagte erhebt außerdem die Einrede der Verjährung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 5.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

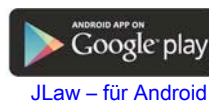
Entscheidungsgründe:

Nachdem das Protokoll des Verkündungstermins vor dem Landesarbeitsgericht vom 5. Januar 1976 am 27. Juli 1977 dahingehend berichtigt worden ist, daß im Termin vom 5. Januar 1976 verkündet wurde: "Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf DM 9967,41 festgesetzt", ist davon auszugehen, daß das Landesarbeitsgericht den Tenor des angefochtenen Urteils so verkündet hat, wie er im Urteil nach dem "Be-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

richtigungsbeschuß" vom 19. Januar 1976 schriftlich niedergelegt ist. Damit ist die Revision dem Streitwert nach statthaft und folglich zulässig.

Zwar hat das Landesarbeitsgericht den vom Arbeitsgericht auf 5000,-- DM festgesetzten Streitwert auf 9967,41 DM erhöht, ohne daß sich der Streitgegenstand, wie dies § 69 Abs. 2 ArbGG grundsätzlich fordert, in der Berufungsinstanz geändert hätte. Der Kläger begehrt vielmehr in der ersten Instanz wie in der zweiten Instanz die Zahlung des Betrages von 3227,13 DM für die Zeit vom 1. November 1973 bis 31. März 1975 und außerdem die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn ab 1. April 1975 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu bezahlen. Das Landesarbeitsgericht hat aber in seinen Entscheidungsgründen dargelegt, daß der Streitwert vom Arbeitsgericht unrichtig festgesetzt worden sei, weil es die Änderung des § 12 Abs. 7 ArbGG durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes usw. vom 20. August 1975 (BGBl. I, S. 2189) nicht beachtet habe. Da sich die Klageanträge des Klägers außerdem auf verschiedene Zeiträume bezögen und verschiedene Tätigkeiten beträfen, müßten sie auch jeweils getrennt bewertet werden. Damit nimmt das Landesarbeitsgericht aber an, daß das Arbeitsgericht den Streitwert gesetzwidrig und offensichtlich unrichtig festgesetzt habe. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht den Streitwert nunmehr selbst neu festsetzen. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, das Arbeitsgericht habe den Streitwert offensichtlich unrichtig festgesetzt, ist auch nicht seinerseits wiederum offensichtlich unrichtig, so daß das Revisionsgericht an die Neufestsetzung durch das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall gebunden ist (vgl. BAG AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). Tatsächlich ist nämlich auch durch § 12 Abs. 7 ArbGG in der ab 15. September 1975 geltenden Fassung des Gesetzes vom 20. August 1975 nicht nur der Kostenstreitwert, sondern auch der Rechtsmittelstreitwert für alle sogenannten Eingruppierungsstreitigkeiten neu und gesetzlich festgelegt worden (vgl. BAG vom 20. Juli 1977 - 4 AZR 174/76 - [demnächst] AP Nr. 23 zu § 12 ArbGG 1953). Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Anwendung von § 3 ZPO durch das Arbeitsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

im Urteil vom 24. September 1975 sei offensichtlich unrichtig und gesetzwidrig, ist damit auch der Sache nach zutreffend und jedenfalls nicht offensichtlich auf den ersten Blick unrichtig und unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt haltbar.

War aber damit die Revision zulässig, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Der Kläger macht einen Zahlungsanspruch und einen der im öffentlichen Dienst üblichen Eingruppierungsfeststellungsansprüche geltend. Wenn er dabei auch "Eingruppierung" verlangt, die nach §§ 22, 23 BAT nicht gefordert werden kann, so ist doch deutlich, daß er in Wahrheit die der höheren Vergütungsgruppe entsprechende Bezahlung einklagt. Der Kläger stützt sich für seinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT als Grundlage sowohl für den Zahlungsanspruch als auch für den Feststellungsantrag darauf, daß seine Tätigkeit als Verwaltungsangestellter im Straßenverkehrsamt von 1967 bis 1972 den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT entsprochen habe und folglich die Vergütung nach VergGr. IV a BAT seine tarifliche Mindestvergütung geworden wäre, die ihm nicht einseitig wieder hätte genommen werden können.

Zu Unrecht nimmt demgegenüber das Landesarbeitsgericht an, die Ansprüche des Klägers auf höhere Vergütung seien nach § 70 Abs. 1 BAT ausgeschlossen, weil sie nicht binnen einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht worden seien.

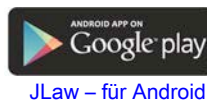
Unter die Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT fallen nämlich nur die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung und die Ansprüche auf Leistungen, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren Vergütungsgruppe gestützt sind. Der Anspruch des Klägers, nach der ihm vertraglich und tariflich zustehenden Vergütungsgruppe beschäftigt und vergütet zu werden, unterliegt hingegen als solcher nicht der Ausschußfrist. Der Kläger kann vielmehr mit der Begründung, daß ihm aufgrund früher ausgeübter höherwertiger

Hinweis: Auch Teile der Teilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ger Tätigkeit wegen des ggf. entsprechend geänderten Arbeitsvertrages, wie er durch die Einwirkung des unabdingbaren Tarifrechts ausgestaltet worden ist, nach wie vor höhere Vergütung verlangen für Zeiten, für die er die Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT gewahrt hat. Wenn nämlich, wie der Kläger behauptet, der Arbeitsvertrag aufgrund der tariflichen Vorschriften über die tarifliche Mindestvergütung durch die Tätigkeit des Klägers beim Straßenverkehrsamt dahin ausgestaltet worden ist, daß ihm Vergütung und Beschäftigung nach VergGr. IV a BAT als tarifliche Mindestvergütung zusteht, kann diese arbeitsvertragliche Regelung durch Ausschußfristen als solche nicht mehr berührt werden. Nur wenn sich der Kläger aus anderen Gründen, etwa der Verwirkung oder seines eigenen Einverständnisses und gegebenenfalls der Zustimmung des Personalrats nicht mehr darauf berufen kann, daß er früher einmal eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt hat, hätte die Klage aus diesem Grunde abgewiesen werden müssen. Aus Gründen der Ausschußfrist ist jedoch die Abweisung der Klage rechtsfehlerhaft. Die arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit bleibt vielmehr für den tariflichen Vergütungsanspruch solange maßgebend, als der Arbeitsvertrag hinsichtlich der auszuübenden Tätigkeit nicht geändert wird. Der Angestellte behält demgemäß den Anspruch auf die Vergütung unter den Voraussetzungen des § 615 Abs. 1 BGB als Erfüllungsanspruch. Die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung unterliegen dann zwar der Ausschußfrist, nicht aber die Ansprüche in ihrer Gesamtheit, insbesondere also nicht für die Zukunft (vgl. BAG AP Nr. 5,6 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Da das Landesarbeitsgericht zu den übrigen Gründen keine Feststellungen getroffen und keine Beurteilung vorgenommen hat, mußte die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht wird zu prüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers, wie er behauptet, beim Straßenverkehrsamt den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT entspricht oder nicht. War dies nicht der Fall, ist aus diesem Grunde die Klage abzuweisen. Hatte der Kläger aber danach früher Anspruch auf

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

